Vereinssatzung – in der Fassung vom 27.05.2026

(eingetragen ins Vereinsregister beim AG KH (VR 419) am 17.06.2026)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Initiativ- und Förderkreis der Alfred-Delp-Schule Hargesheim e.V. (IFK)« und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 55595 Hargesheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Im Bemühen um die Sicherung des Gründungsanliegens initiiert und fördert der Verein Maßnahmen an der Alfred-Delp-Schule Hargesheim als einer Schule in freier Trägerschaft des Bistums Trier im Sinne der Ziele, denen sich eine christliche Schule besonders verpflichtet sieht.

2. Der Verein betrachtet als vorrangige Aufgaben
a) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern,
b) die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Schülerinnen und Schüler dienen sowie die Unterstützung und Förderung bedürftiger Schülerinnen und Schüler in Einzelfällen,
c) die Pflege von Kontakten zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern,
d) Elternfortbildung unter schulisch-erzieherischen Aspekten,
e) die Beteiligung an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen,
f) die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und die Förderung künstlerischer Aktivitäten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §52ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der seit 01.01.2026 gültigen Fassung.

4. Das gesamte Vermögen des Vereins, d. h. Einnahmen, Zuwendungen und Zuschüsse, ist nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden.

5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben
a) gesetzliche Vertreter/-innen der Schülerinnen und Schüler der Alfred-Delp-Schule,
b) Lehrkräfte dieser Schule,
c) ehemalige Schülerinnen und Schüler ,
d) andere volljährige Personen, die die Bildungs- und Erziehungsziele der Alfred-Delp-Schule bejahen.

2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft - Beitrittserklärung - ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine schriftliche Aufnahmeerklärung ergeht nicht.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod,
b) durch Austrittserklärung
c) durch Ausschluss.

4. Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.

5. Der· Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitglieds den Zielen, den Belangen und den Werten des Vereins widersprechen oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
Widerspricht ein Mitglied aktiv dem erfolgten Beitragseinzug, erlischt damit automatisch die Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder bei deren/ dessen Verhinderung durch einen/eine der beiden Stellvertreter/-innen einberufen. Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt hat.

3. Die Mitgliederversammlung hat satzungsgemäß insbesondere folgende Aufgaben:
Anhörung und Beschlussfassung bezüglich
a) der Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit sich nicht kraft Amtes ergibt,
b) der Wahl von zwei Rechnungsprüfenden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und für die Dauer von zwei Jahren mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
c) der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
e) der Entlastung des Vorstandes,
e) der Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
f) der Änderung der Satzung,
g) der Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

7. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt oder wenigstens fünf Mitglieder eine geheime Stimmabgabe beantragen.
Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder erklären sich mit der offenen Stimmabgabe einverstanden.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer(-in) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

A. Gewählte Mitglieder sind
a) der/die Vorsitzende
b) zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
c) der/die Schatzmeister(-in)
d) der/die Schriftführer(-in)
e) vier Beisitzer(-innen)

B. Geborene Mitglieder sind
a) der/die Leiter(-in) der Alfred-Delp-Schule,
b) der/die Vorsitzende des Schulelternbeirats,

Die unter A. a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstands.
Die unter B. a) und b) genannten Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen durch ihren Vertreter/ihre Vertreterin im Amt vertreten lassen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und deren beiden Stellvertreter(innen). Jeder/ Jede von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten; dabei ist er/sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.

3. Der Vorstand kann beschließen, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Auflösung des Vereins
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den Schulträger - das Bistum Trier - über, der es ausschließlich für den in §2 angegebenen Zweck zu verwenden hat.

Roxheim, den 07.07.2026

gez. G. Graus

Günter Graus
Vorsitzender des Initiativ- und Förderkreises der Alfred-Delp-Schule Hargesheim e. V.